

Beschlussvorlage

Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.
2. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird entsprechend den Festsetzungen im Haushaltsplan 2018 (vgl. HHPlan S. 410) mit 3,00 % zugrunde gelegt.
3. Als Abschreibungssatz für die Anlagen die den Friedhöfen in Eberbach dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist (vgl. HHPlan 2018 S. 409).
4. Die Höhe der Auflösungen von Zuschüssen wird in der Höhe des jeweiligen Abschreibungssatzes vorgenommen.
5. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.
6. Bei den Gebühren für die Einräumung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten (ab Ziff. 2.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 70 % und bei den Gebühren für die Beerdigungen (ab Ziff. 3.1) wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % vorgeschlagen. In 2 Jahren soll eine neue Kalkulation vorgelegt werden.
7. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.12.1996, dass bei Kostenrechnenden Einrichtungen (Kläranlage, Kanalisation, Friedhofswesen) ein Kostendeckungsgrad von 100 % erzielt werden solle, wird insoweit aufgehoben, soweit es den Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen betrifft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig in 2002, mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2003, kalkuliert. Es ist nun an der Zeit, auch aufgrund der Umstellung zur DOPPIK und des daraus einhergehenden geringeren Kostendeckungsgrades (HHPlan 2017

bei rd. 77,54 %, FiPlan 2018 ff bei rd. 84 %) die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt -GPA- regte an dieser Stelle an, in naher Zukunft eine neue Bestattungsgebührenkalkulation mit Änderungssatzung dem Gemeinderat vorzulegen (vgl. GPA-Prüfungsbericht „Allgemeine Finanzprüfung 2009-2013“ der Stadt Eberbach und der SWE vom 08.02.2016, unter Ziff. 5.6).

Im Hinblick auf die Friedhofskonzeption (vgl. GR Ds. 2016-268 v. 30.09.2016) sind alternative Bestattungsformen bereits in der Gebührenneukalkulation eingearbeitet, können aber voraussichtlich ab dem 01.01.2019 über eine Reformierung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) dem Kunden angeboten werden. In diesem Zusammenhang, aufgrund der Komplexität und des Schwierigkeitsgrades, wurde für die Erstellung der Bestattungsgebührenkalkulation die Allevo Kommunalberatung beauftragt. Diese ist auf die Erstellung von rechtssicheren Gebührenkalkulationen jeglicher Art spezialisiert und daher ein renommiertes Unternehmen mit hervorragenden Referenzen. Die erstellte Bestattungsgebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

In den Vorberatungen im Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.10.2017 (Drucksache 2017-120) wurde für die Weiterleitung an den Gemeinderat ein Kostendeckungsgrad von 70 % bei den Grabnutzungsgebühren für das Jahr 2018 vorgesehen. Dieser Kostendeckungsgrad sollte in den Folgejahren bis auf 100 % gesteigert werden. Die Meinungen in der Verwaltungs- und Finanzausschusssitzung waren hierbei nicht einheitlich. Im Nachgang zur VFA-Sitzung wurde die Verwaltung von Stadträten der SPD-Fraktion über ein Positionspapier „Sicherung der Zukunft von kommunalen Friedhöfen“ des Deutschen Städtetages informiert. In diesem Positionspapier wird auf einen möglichen Flächenabzug für „Öffentliches Grün“, das der Erholung der Bevölkerung dient, bei der Gebührenfestsetzung hingewiesen.

Die Verwaltung hat daraufhin mit der GPA Kontakt aufgenommen. Bei der GPA wird der Sachverhalt wie folgt beurteilt: es kann nach derzeitiger Rechtslage davon ausgegangen werden, dass nur Großstädte mit parkähnlichen Friedhöfen einen solchen Abzug vornehmen müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Flächenabzug wird aufgrund des Positionspapieres nicht begründet. Jedoch ist die Problematik bei der GPA bekannt; es liegt wohl im Bereich des Möglichen, dass sich die dortige Ansicht in Richtung vorzunehmendem Flächenabzug für öffentliches Grün ändern wird. Bei den allermeisten Gemeinden liegen die Kostendeckungsgrade im Friedhofsbereich bei weit unter 100%. Je näher man jedoch an die 100%-Kostendeckung kommt, umso mehr kann sich bei einer Überprüfung der Kalkulation das Nichtberücksichtigen des „Öffentlichen Grün“ zu Erholungszwecken negativ auswirken.

Um dem Gemeinderat die Ermessensentscheidung über die Anwendung des Flächenabzuges zu ermöglichen, wurde von der Verwaltung ermittelt, von welchem Wert man in Eberbach ausgehen muss. Das sog. „Öffentliche Grün“ ist auf den einzelnen Friedhöfen in unterschiedlichem Umfang vorhanden. Für die Friedhöfe wurde anhand der Auswertung der Friedhofspläne ein Flächenanteil für dieses „Öffentliche Grün“ von 9,07 % ermittelt. Dieser Flächenanteil wurde in der Kalkulation in der Anlage entsprechend bei den Ausgabenansätzen der Grabnutzungsgebühren abgesetzt.

Bei den Urnenreihengräbern unter Ziffer 2.45 soll unter dem Sozialaspekt die allgemeine Preissteigerung nicht in vollem Umfang übernommen werden, wie bei den anderen Verfügungsrechten bei Reihengräbern vorgesehen. Hier soll die Gebühr beim Verfügungsrecht von den bisher 175 € auf neu 400 € festgelegt werden. Bei den Beerdigungsgebühren fallen die Gebührensteigerungen bei einzelnen Leistungen zum Teil sehr gering aus oder es kommen gar Gebührensenkungen bei einzelnen Leistungen zustande. Dort soll laut Verwaltung der Kostendeckungsgrad von 100 % festgelegt werden.

In 2 Jahren soll von der Verwaltung eine neue Kalkulation vorgelegt werden.

Über Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, insbesondere Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren, Bildung von fallbezogenen und flächenbezogenen Bemessungseinheiten, Kostenermittlung, AfA und Verzinsung des Anlagekapitals, wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.10.2017 von der Allevo Kommunalberatung referiert. Auf die beigelegten Anlagen wird verwiesen.

Peter Reichert

Bürgermeister

Anlage/n:

Vorbemerkungen und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Kalkulation über die Gebühren im Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren KD 70 %; Beerdigungsgebühren KD 100 %)

Entwurf der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen ab dem 01.04.2018

Vergleiche über wesentliche Bestattungsgebühren von Nachbargemeinden